

Sitzung vom 4. Juli 2018

**646. Anfrage (Keine Ausschaffung trotz Sozialmissbrauch  
im Kanton Zürich?)**

Kantonsrat Jürg Trachsel, Richterswil, hat am 16. April 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Zwischen 200 und 300 Personen haben letztes Jahr vermutlich zu Unrecht Sozialhilfeleistungen bezogen. Fast die Hälfte davon stammt aus dem Kanton Zürich. Die Mehrheit der im Kanton Zürich angezeigten Personen sind Ausländer. Trotz dieser Fakten und zweifellos inzwischen verurteilter ausländischer Personen, welche zu Unrecht Sozialhilfe bezogen haben, ist Zeitungsberichten zufolge kein einziger verurteilter Ausländer ausgeschafft worden.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie viele Personen ausländischer Nationalität bezogen im Jahre 2017 im Kanton Zürich Sozialhilfe?
2. Wie hoch ist im besagten Zeitraum der prozentuale Anteil ausländischer Sozialhilfebezügler im Kanton Zürich?
3. Wie viele Anzeigen i. S. «mutmasslicher Sozialmissbrauch» sind im Jahre 2017 bei Polizei und Staatsanwaltschaft eingereicht worden?
4. Wie präsentiert sich bei diesen Anzeigen das Verhältnis Ausländer / Schweizer in Zahlen und Prozenten?
5. Wie viele Ausländer sind seit Inkrafttreten des «Ausschaffungsartikels» im SIGB wegen unrechtmässigem Bezug von Sozialleistungen verurteilt worden und wie hoch, bemisst sich besagter unrechtmässige Bezug in Franken?
6. Wie viele der verurteilten Ausländer, welche zu Unrecht Sozialhilfe bezogen haben, sind gemäss dem seit 1.10.2016 in Kraft getretenen Artikel des StGB ausgeschafft worden?
7. Falls auf Ausschaffungen verzichtet worden ist, was ist der Grund dafür?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jürg Trachsel, Richterswil, wird wie folgt beantwortet:

Die Beantwortung der Anfrage bezieht sich auf Strafverfahren, die wegen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) eingeleitet worden sind. Art. 148a StGB ist am 1. Oktober 2016 – gleichzeitig mit Art. 66a StGB – in Kraft getreten. Art. 66a StGB sieht die obligatorische Landesverweisung für Ausländerinnen und Ausländer vor, die unter anderem wegen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB verurteilt worden sind (vgl. Art. 66a Abs. 1 Bst. e StGB). Art. 148a Abs. 2 StGB sieht für leichte Fälle als Strafe eine Busse vor und ist in Art. 66a Abs. 1 Bst. e nicht aufgeführt, weshalb in diesen Fällen keine Landesverweisung ausgesprochen werden kann.

Art. 148a und 66a StGB konkretisieren den mit Annahme der «Ausschaffungsinitiative» in die Bundesverfassung aufgenommenen Art. 121 Abs. 3 Bst. b, wonach Ausländerinnen und Ausländer unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verlieren, wenn sie missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.

Obligatorische Landesverweisungen nach Art. 66a StGB können nur durch ein Gericht (und nicht etwa durch die Staatsanwaltschaft) ausgesprochen werden. Zudem muss sich die Straftat für eine obligatorische Landesverweisung nach Inkrafttreten von Art. 66a StGB, d. h. nach dem 1. Oktober 2016, ereignet haben. Von den nach dem 1. Oktober 2016 begangenen Straftaten ist zum heutigen Zeitpunkt ein grosser Teil noch nicht rechtskräftig entschieden. Dementsprechend konnten auch noch nicht viele Urteile vollstreckt werden. Hinzu kommt, dass die Eröffnung eines Verfahrens wegen Widerhandlung gegen Art. 148a StGB nicht ausschliesst, dass im Laufe der Untersuchung festgestellt wird, dass sich der ursprüngliche Tatverdacht nicht erhärten lässt, der Tatzeitpunkt vor dem 1. Oktober 2016 liegt oder ein anderer Straftatbestand einschlägiger ist als Art. 148a StGB. In diesen Fällen ist das Verfahren entweder ohne Folgen für die beschuldigte Person einzustellen oder wegen einer Widerhandlung gegen eine andere Strafbestimmung fortzusetzen, wobei nicht alle übrigen infrage kommenden Straftatbestände im Deliktkatalog von Art. 66a StGB aufgeführt sind (bzw. zu einer obligatorischen Landesverweisung führen).

Zu Frage 1:

Die Daten der Sozialhilfestatistik zum Jahr 2017 werden für den Kanton Zürich erst Ende 2018 vorliegen. Deshalb werden nachfolgend die Zahlen des Jahres 2016 aufgeführt. 2016 bezogen 26 450 Ausländerinnen und Ausländer (einschliesslich Flüchtlinge) Sozialhilfeleistungen (vgl. Sozialbericht des Kantons Zürich 2016, S. 116). In dieser Zahl sind auch Personen enthalten, die nur teilweise sozialhilfeabhängig waren oder die nur für eine kurze Zeit Leistungen bezogen haben.

Zu Frage 2:

Im Jahr 2016 waren 47,6% der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger ausländischer Nationalität. Insgesamt erhielten 5,9% der ausländischen Wohnbevölkerung Leistungen der Sozialhilfe (vgl. Sozialbericht des Kantons Zürich 2016, S. 44).

Zu Frage 3:

2017 sind seitens der Staatsanwaltschaft 107 Verfahren wegen Widerhandlung gegen Art. 148a StGB eröffnet worden.

Zu Frage 4:

50 Anzeigen (46,7%) richteten sich gegen ausländische Staatsangehörige, 57 Anzeigen (53,3%) richteten sich gegen Schweizer Staatsangehörige. Es kann demnach nicht bestätigt werden, dass sich die Mehrheit dieser Anzeigen im Kanton Zürich gegen ausländische Staatsangehörige gerichtet hat.

Zu Fragen 5–7:

Von den 107 im Jahr 2017 eröffneten Verfahren erfolgte bisher in neun Fällen eine Anklage an das zuständige Gericht (einschliesslich ein Fall, in dem eine Einsprache gegen einen Strafbefehl erhoben wurde, womit der Strafbefehl zur Anklage wurde), in 39 Fällen wurde ein Strafbefehl erlassen, zwölf Verfahren wurden eingestellt, drei Verfahren wurden sistiert, fünf Fälle wurden an die zuständige Übertretungsstrafbehörde überwiesen (weil höchstens ein Übertretungsstraftatbestand nach Art. 148a Abs. 2 StGB erfüllt war), ein Verfahren wurde an eine ausserkantonale Behörde abgetreten und 38 Fälle sind noch pendent (Stichtag: 26. April 2018).

15 der 39 Strafbefehle richteten sich gegen ausländische Staatsangehörige. Bei den Strafbefehlen wird die Deliktsumme nicht systematisch erfasst, weshalb dazu ohne unverhältnismässigen Aufwand keine Aussage gemacht werden kann. Die Staatsanwaltschaft darf im Strafbefehlsverfahren keine Landesverweisungen aussprechen, kann aber in Anwendung der Härtefallklausel (Art. 66a Abs. 2 StGB) auf eine Landesverweisung ausdrücklich verzichten. Die Härtefallklausel kam in den 15 gegen ausländische Staatsangehörige geführten Strafbefehlsverfahren jedoch nur

in zwei Verfahren zum Tragen. Bei den restlichen 13 Strafbefehlsverfahren gegen ausländische Staatsangehörige führten andere Gründe dazu, dass eine obligatorische Landesverweisung nach Art. 66a StGB gar nicht geprüft werden musste (etwa weil der Tatzeitpunkt vor dem 1. Oktober 2016 lag oder sich die Anklage auf eine Tat bezog, die nicht unter den Delikt katalog von Art. 66a StGB fällt).

Von den neun erhobenen Anklagen richteten sich sechs gegen ausländische Staatsangehörige. Bei drei der sechs Anklagen gegen ausländische Staatsangehörige wurde eine Landesverweisung beantragt. Diese sind aber noch nicht rechtskräftig entschieden. Es liegt deshalb noch keine Verurteilung vor, die vollstreckt werden könnte. Bei diesen drei (noch nicht rechtskräftig entschiedenen) Anklagen wird zum heutigen Zeitpunkt von einer Deliktsumme von insgesamt rund Fr. 30 000 ausgegangen. Bei den übrigen drei Anklagen gegen ausländische Staatsangehörige musste eine obligatorische Landesverweisung nach Art. 66a StGB – wie bei der Mehrheit der Strafbefehle – aus anderen Gründen nicht geprüft werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**